



Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

An die
Abteilung Verfassungsdienst
Per E-Mail an:
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Mag.a Manuela Fuchs
Leopoldstraße 3
6020 Innsbruck
0512/508-3195
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
GuA-6/165-2026
Innsbruck, 13.05.2026

VD-510/290-2026; Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und das Tiroler Volksrechtegesetz geändert werden (Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz)

Stellungnahme in leicht verständlicher Sprache

Sehr Geehrte!

Tirol ändert mehrere Wahl-Gesetze.

Das betrifft:

- die Landtags-Wahl,
- die Gemeinderats-Wahl,
- die Innsbrucker Wahl-Ordnung.

Viele Änderungen passen die Gesetze an ein Bundes-Gesetz an.

Das Bundes-Gesetz heißt: Wahl-Rechts-Änderungs-Gesetz 2023.

Das Gesetz ändert Regeln für Wahlen in Österreich.

Die Antidiskriminierungsbeauftragte und der Tiroler Monitoringausschuss haben den Entwurf geprüft.

**Es steht nicht geschrieben,
was barrierefrei bedeutet.**

In den Wahl-Gesetzen steht sehr genau,
wie Wahllokale und Wahl-Kabinen aussehen müssen.
Bei barrierefreien Wahl-Zellen steht nur:
Sie müssen barrierefrei sein.
Das ist nicht genug.

Im Gesetz fehlt:

- genaue Regeln für die Wahl-Zelle
- welche Ausstattung es geben muss
- welche baulichen oder technischen Regeln gelten sollen
- verbindliche Standards und Mindest-Regeln

Zum Beispiel:

- Wie kommt man gut in die Wahl-Zelle hinein?
- Wie viel Platz muss es geben?
- Ist die Beleuchtung gut genug?
- Kann man alles gut bedienen?
- Welche Hilfsmittel gibt es für Menschen mit Behinderungen?

Bei der allgemeinen Wahl-Kabine ist das Gesetz sehr genau.

Dort steht sogar, dass es Schreib-Stifte geben muss.

Bei der barrierefreien Wahl-Kabine fehlt diese Genauigkeit.

Darum kann es passieren:

Die Wahl-Kabinen sind nicht überall gleich gut barrierefrei.

Dann ist Barrierefreiheit nur am Papier da,
aber nicht in der Praxis.

Eine einfache Regel „barrierefrei“ reicht nicht aus.

Es braucht genaue Regeln im Gesetz.

Nur so können Menschen mit Behinderungen
selbstständig und ohne Hilfe wählen.

Einschränkung auf bestimmte Behinderungen

Im Gesetz steht:

Alle Menschen mit Behinderungen sollen barrierefrei wählen können.

Im neuen Entwurf steht aber nur:

Barrierefreiheit gilt vor allem für Menschen mit **Bewegungs-Einschränkungen**.

Andere Menschen mit Behinderungen werden nicht berücksichtigt.

Zum Beispiel:

- blinde Menschen
- gehörlose Menschen
- Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
- Menschen mit psychischen Behinderungen

Das ist ein Problem.

Alle Menschen mit Behinderungen sollen gleich behandelt werden.

Wenn nicht, muss das begründet sein.

Diese Begründung fehlt.

Barrierefreiheit nur nach „technischen Möglichkeiten“

Im Gesetz steht auch:

Barrierefreiheit soll nur gemacht werden, wenn es technisch möglich ist.

Das ist nicht genug.

Barrierefreiheit darf nicht nur von Technik abhängen.

Auch andere Lösungen sind wichtig, zum Beispiel:

- gute Organisation im Wahllokal
- klare Informationen
- Hilfe und Unterstützung vor Ort
- einfache Abläufe

Wenn man nur auf Technik schaut, kann Barrierefreiheit fehlen.

Dann wird oft gesagt: „Das geht technisch nicht.“

Und es wird nichts gemacht.

Das ist schlecht für Menschen mit Behinderungen.

Darum soll das Gesetz auch andere Lösungen erlauben.

Frist bis 1. Jänner 2028

Im Gesetz steht auch:

Barrierefreie Wahl-Zellen müssen erst bis 1. Jänner 2028 fertig sein.

Das ist spät.

Menschen mit Behinderungen haben schon jetzt das Recht auf barrierefreies Wählen.

Besonders wichtig ist auch:

Die Landtagswahl in Tirol ist schon im Jahr 2027.

Darum soll geprüft werden:

Die Barrierefreiheit muss schon früher umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Isolde Kafka